

# **Benutzungsordnung für die öffentlichen Pkw-Stellplätze**

## **auf dem Parkplatz am ICE-Bahnhof**

(Anlage zur Gebührenordnung der Stadt Montabaur)

### **§ 1 Parkberechtigung**

Der Parkplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Montabaur, der der Öffentlichkeit zur Benutzung nach Maßgabe seiner Widmung und den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung steht.

### **§ 2 Verkehrsbestimmungen**

Es gelten die Vorschriften der StVO. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

### **§ 3 Vergünstigungen für Bahnpendler / Dauerparker**

Bahnpendler im Sinne § 1 Nr. 3 lit. d der Gebührenordnung sind zum Erwerb einer Monats- oder Jahresparkkarte berechtigt, sofern der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur einer der nachgenannten Nachweise vorgelegt wird:

auf den Namen des Bahnpendlers ausgestellte

- Monatszugfahrkarte
- Jahreszugfahrkarte
- BahnCard 100 der Deutschen Bahn
- Job Ticket der Deutschen Bahn
- Job Ticket M der Deutschen Bahn
- NetzCard der Deutschen Bahn (ggf. in Verbindung mit dem Konzernausweis)
- Dienstausweis, entsprechend den die DB AG als „Uniformträger“ Freifahrt gewährt

Es ist möglich, als Dauerparker bis zu drei Kfz-Kennzeichen für die Fahrzeuge anzugeben, mit denen der Parkplatz benutzt wird. Sofern zeitgleich mehr als eins dieser Fahrzeuge auf dem Parkplatz abgestellt wird, gilt nur für das zuerst einfahrende Fahrzeug der vergünstigte Tarif, die übrigen Fahrzeuge werden zum Grundtarif bzw. Tages-/ Wochensatz abgerechnet.

Die Freischaltung für einen vergünstigten Parktarif erfolgt erst nach Vorlage des gültigen Nachweises und der vollständigen Zahlung.

Mit dem Erwerb einer Monats- oder Jahreskarte ist kein Anspruch auf einen freien Parkplatz verbunden.

### **§ 4 Unbewachte Parkzone**

Die Kennzeichenerfassung dient ausschließlich der Ermittlung der Parkgebühr, es erfolgt keine Videoüberwachung der Parkzone.

22.10.2018

Andree Stein, Erster Beigeordneter